

2. Kann die Strafkammer des Landgerichts hinsichtlich einer Straftat von dem der Anklage zu Grunde liegenden rechtlichen Gesichtspunkte aus ein freisprechendes Urteil fällen und gleichzeitig durch Beschluß dieselbe Straftat unter dem Gesichtspunkte eines höheren, die Zuständigkeit des Schwurgerichtes begründenden Reats an dieses letztere Gericht zur Aburteilung verweisen?

St.R.D. §§. 263, 270 Abs. 1.

I. Straffenat. Ur. v. 7. Oktober 1880 g. H. Rep. 2491/80.

I. Landgericht Heilbronn.

Gegen den Angeklagten ist das Hauptverfahren eröffnet worden:

1) wegen einfachen Bankrotts im Sinne des §. 283 Ziff. 2 St.G.B.'s auf Grund der Annahme: „er sei hinreichend verdächtig, als Kaufmann, welcher am 19. Januar 1880 seine Zahlungen eingestellt, in den fünf vorangegangenen Jahren Handlungsbücher zu führen unterlassen zu haben, deren Führung ihm gesetzlich obgelegen“,

2) wegen Unterschlagung im Sinne des §. 246 Abs. 1, zweiter Fall, St.G.B.'s und wegen damit ideal konkurrierender Untreue im Sinne des §. 266 Ziff. 2 und letzter Absatz St.G.B.'s auf Grund der Annahme: „er sei hinreichend verdächtig, am 19. Januar 1880 in §.

a. 475 Mark, welche er einen oder zwei Tage zuvor von der Firma L. & P. in L., als ihm zur Einlösung eines für sie übernommenen Gefälligkeitsaccepts anvertrautes fremdes Gut, in seinen Gewahrsam erhalten, sich rechtswidrig zugeeignet zu haben, indem er sich mit diesem Gelde zum Zwecke der von ihm in der Folge geschehenen Verwendung desselben im eigenen Nutzen von H. flüchtig gemacht,

b. hierdurch zugleich als Bevollmächtigter über Vermögensstücke seiner Auftraggeber absichtlich zum Nachtheile derselben und zum Vortheile seines eigenen Vermögens verfügt zu haben.“

Auf Grund der Hauptverhandlung hat die Strafkammer des Landgerichts hinsichtlich der Anklage der Unterschlagung und der Untreue auf Freisprechung erkannt und die letztere in den Urteilsgründen in folgender Weise begründet: „Der Angeklagte hat von der Firma L. & P. in L. auf ihn gezogene Wechsel aus Gefälligkeit wiederholt acceptiert

und in diesen Fällen stets kurze Zeit vor dem Verfalltag der Wechsel von der gedachten Firma den Barbetrag zur Einlösung derselben zugesandt erhalten, so auch am 18. Januar d. J. die Barsumme von 475 Mark behufs der Einlösung eines am 19. Januar 1880 in diesem Betrage fällig gewordenen Wechsels. Der Angeklagte hat sich aber mit dem ihm übersandten Gelde in der sofort auch ausgeführten Absicht, dasselbe auf seiner Flucht für sich zu verwenden, am 19. Januar 1880 von H. aus flüchtig gemacht, hierdurch aber weder ein Vergehen der Untreue (St.G.B. §. 266 Nr. 2 letzter Absf.), noch ein solches der Unterschlagung (St.G.B. §. 246 Absf. 1) begangen, denn das dem Angeklagten übersandte Geld sollte nach der übereinstimmenden Intention des Angeklagten und der erwähnten Firma zur Tilgung einer eigenen Verbindlichkeit des ersteren dienen und somit in dessen Eigentum übergehen, und es hatte hierdurch solches auch der Angeklagte zur Zeit seiner Flucht an dem Gelde erlangt. Hiernach hatte Freisprechung von der Anklage je eines Vergehens der Untreue und der Unterschlagung zu erfolgen.“

Gleichzeitig faßte jedoch die Strafkammer einen von ihr in der Folge zugleich mit dem Urteil verkündeten Beschluß folgenden Inhalts: „In Erwägung: 1) daß H. hinreichend verdächtig erscheint, er habe als Kaufmann, beziehungsweise als Schuldner, welcher seine Zahlungen eingestellt und über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden, in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, Vermögensstücke bei Seite geschafft, indem er am 19. Januar 1880 von H. mit ihm gehörigem Gelde im Betrage von 475 Mark in der Absicht, solches für sich zu verwenden und hierdurch seinen Gläubigern zu entziehen, sich heimlich entfernte; 2) daß diese Handlung den Thatbestand eines Verbrechens des betrügerischen Bankerotts (R.D. §. 209 Nr. 1) begründet und somit die Zuständigkeit der Strafkammer überschreitet, wird gemäß §. 270 Absf. 1 St.P.D. beschlossen, sich zur Verhandlung und Entscheidung dieser Strathat für unzuständig zu erklären und gegen H. wegen des gedachten Verbrechens das Hauptverfahren vor dem Schwurgerichte zu H. zu eröffnen.“

Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Revision die Aufhebung des landgerichtlichen Urteils, soweit dasselbe die Freisprechung von der Anklage der Unterschlagung und Untreue enthalte, beantragt und ausgeführt. Dieser Teil des Urteils beruhe auf unrichtiger Anwendung des

§. 270 St.P.O., insofern das Gericht, nachdem es die in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens als Unterschlagung und Untreue bezeichnete That infolge einer anderen rechtlichen Beurteilung als betrüglischen Bankerott aufgefaßt und die so qualifizierte Strathat, unter der Erklärung seiner Unzuständigkeit, an das zuständige Schwurgericht zu §. verwiesen, zu gleichzeitiger Erlassung eines Urteils bezüglich der dem Faktum nach identischen That, vom Gesichtspunkte der Unterschlagung und Untreue aus nicht zuständig gewesen sei.

Diese Beschwerde ist als begründet erachtet worden.

Gründe:

„Gegenstand der Hauptverhandlung ist die in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens bezeichnete That. Es ist die Obiegenheit des erkennenden Gerichts, entweder, wenn es in dieser That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung darstellt, einen seiner Zuständigkeit unterliegenden That erblickt, durch Urteil zu entscheiden (§. 263 St.P.O.), oder, wenn sich nach der Ansicht des Gerichtes die That nach dem Ergebnisse der Verhandlung als eine solche darstellt, welche die Zuständigkeit des Gerichtes überschreitet, durch Beschlusse seine Unzuständigkeit auszusprechen und „die Sache“ an das zuständige Gericht zu verweisen (§. 270 Abs. 1 St.P.O.). Letzteres hat sodann nicht bloß über den diesem Beschlusse zu Grunde gelegten That, sondern, ohne hieran gebunden zu sein, über die rechtliche Beschaffenheit der That, wie sich die letztere nach dem Ergebnisse der neuen Hauptverhandlung darstellt, zu entscheiden. Dieselbe That kann nicht Gegenstand der Aburteilung durch verschiedene Gerichte erster Instanz von verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten aus werden.

Es konnte sonach im vorliegenden Falle das Landgericht nicht gleichzeitig einerseits über die in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens hervorgehobene That unter dem Gesichtspunkte der Unterschlagung und der Untreue durch Urteil entscheiden und andererseits hinsichtlich des That des betrüglischen Bankerotts, welchen es in derselben That erblickte, unter Erklärung seiner Unzuständigkeit, die Sache insoweit an das Schwurgericht zu §. verweisen.

Es war daher das Urteil, soweit durch dasselbe Freisprechung von der Anklage der Unterschlagung und der Untreue erfolgt ist, als auf Gesetzesverletzung, insbesondere auf unrichtiger Anwendung des §. 270 St.P.O. beruhend, nebst der jener Entscheidung zu Grunde

liegenden tatsächlichen Feststellung und nebst dem Beschlusse des Landgerichts vom 2. August d. J., welcher in untrennbarem Zusammenhang mit dem Urtheil steht, sich als ein Theil des letzteren darstellt, aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht S. zurückzuverweisen."